Nur die von der UN/ECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens sind der neuesten Fassung des UN/ECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343 zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann:

http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html

Regelung Nr. 75 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Krafträder und Mopeds

Einschließlich des gesamten gültigen Textes bis:

Ergänzung 13 zur Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung — Tag des Inkrafttretens: 24. Oktober 2009

INHALTSVERZEICHNIS

REGELUNG

- 1. Anwendungsbereich
- 2. Begriffsbestimmungen
- 3. Aufschriften
- 4. Antrag auf Genehmigung
- 5. Genehmigung
- 6. Vorschriften
- 7. Änderung des Reifens und Erweiterung der Genehmigung
- 8. Übereinstimmung der Produktion
- 9. Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
- 10. Endgültige Einstellung der Produktion
- Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Pr
 üfungen f
 ür die Genehmigung durchf
 ühren, und der Beh
 örden

ANHÄNGE

- Anhang 1 Mitteilung über die Erteilung oder die Erweiterung oder die Versagung oder Zurücknahme einer Genehmigung oder über die endgültige Einstellung der Produktion eines Luftreifentyps für Krafträder und Mopeds nach der Regelung Nr. 75
- Anhang 2 Muster des Genehmigungszeichens
- Anhang 3 Anordnung der Reifenaufschriften Beispiel der Aufschriften, die die nach Inkrafttreten dieser Regelung in den Handel gebrachten Reifentypen tragen sollen.
- Anhang 4 Zuordnung der Tragfähigkeitskennzahlen zur Höchstbelastung
- Anhang 5 Größenbezeichnung und Abmessungen der Reifen
- Anhang 6 Messverfahren für Luftreifen
- Anhang 7 Verfahren für die Belastungs-/Geschwindigkeits-Prüfung
- Anhang 8 Reifentragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit
- Anhang 9 Prüfverfahren für die dynamische Ausdehnung der Reifen

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regelung gilt für neue Luftreifen für Fahrzeuge der Klassen L1, L2, L3, L4 und L5.

Sie gilt jedoch nicht für Reifentypen, die ausschließlich für den Einsatz abseits der Straße bestimmt sind und mit den Buchstaben "NHS" (Not for Highway Service) gekennzeichnet sind, und für Reifentypen, die ausschließlich für Wettbewerbe bestimmt sind.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Regelung bedeuten:

- 2.1. "Reifentyp" eine Kategorie von Luftreifen, die sich in folgenden wichtigen Merkmalen nicht voneinander unterscheiden:
- 2.1.1. Hersteller,
- 2.1.2. Größenbezeichnung des Reifens,
- 2.1.3. Verwendungsart (normal: Straßenreifen, spezial: Reifen für besondere Verwendung wie z. B. auf und abseits der Straße, M + S, Moped),
- 2.1.4. Bauart (Diagonalstruktur, Gürtelreifen mit Diagonalkarkasse ("bias belted"), Radialstruktur),
- 2.1.5. Geschwindigkeitskategorie,
- 2.1.6. Tragfähigkeitskennzahl,
- 2.1.7. Reifenquerschnitt;
- 2.2. "Reifenbauart" die technischen Merkmale der Karkasse eines Reifens. Insbesondere unterscheidet man die nachstehenden Bauarten:
- 2.2.1. "Diagonalreifen" Reifen, deren Kordlagen sich von Wulst zu Wulst erstrecken und abwechselnd in Winkeln von wesentlich weniger als 90° zur Mittellinie der Lauffläche angeordnet sind (¹),
- 2.2.2. "Gürtelreifen mit Diagonalkarkasse" ("bias belted") Diagonalgürtelreifen, deren Karkasse von einem Gürtel umschlossen wird, der aus zwei oder mehreren Lagen von im wesentlichen undehnbarem Kord besteht, die abwechselnd in Winkeln ähnlich denen der Karkasse angeordnet sind,
- 2.2.3. "Reifen in Radialbauart" ("Radialreifen") Reifen, deren Kordlagen sich im wesentlichen im Winkel von 90° zur Mittellinie der Lauffläche von Wulst zu Wulst erstrecken und deren Karkasse durch einen im wesentlichen undehnbaren umlaufenden Gürtel stabilisiert wird (¹),
- "Verstärkt" ("reinforced") Reifen, bei denen die Karkasse widerstandsfähiger ist als bei den entsprechenden normalen Reifen;
- 2.3. "Wulst" der Teil des Reifens, dessen Form und Struktur so beschaffen ist, dass er sich der Felge anpaßt und den Reifen auf ihr hält (²),
- 2.4. "Kord" die Stränge (Fäden), die die Gewebelagen des Reifens bilden (²);

⁽¹⁾ Gilt auch für Regelung Nr. 54.

⁽²⁾ Siehe erläuternde Abbildung in der Anlage.

- 2.5. "Lage" eine Schicht aus gummiertem, parallel verlaufendem Kord (²);
- 2.6. "Karkasse" der Teil des Reifens außer der Lauffläche und den Seitenwänden (Seitengummi), der im aufgepumpten Zustand die Last trägt (²);
- 2.7. "Lauffläche" der Teil eines Reifens, der mit der Fahrbahn in Berührung kommt, die Karkasse gegen mechanische Beschädigung schützt und die Bodenhaftung bewirkt (²);
- 2.8. "Seitenwand" (Seitengummi) der Teil eines Reifens zwischen der Lauffläche und dem Bereich, der vom Felgenhorn abgedeckt wird (²);
- 2.9. "Profilrillen der Lauffläche" der Zwischenraum zwischen zwei benachbarten Rippen oder Stollen des Laufflächenprofils (²);
- 2.10. "Hauptrillen" die breiten Rillen, die sich in der Mittelzone der Lauffläche befinden;
- 2.11. "Querschnittsbreite (S)" der geradlinige Abstand zwischen den Außenseiten der Seitenwände eines aufgepumpten Reifens, nicht eingeschlossen die Erhöhung durch die Beschriftungen, Verzierungen, Scheuerleisten oder Scheuerrippen (²);
- 2.12. "Gesamtbreite" der geradlinige Abstand zwischen den Außenseiten der Seitenwände eines aufgepumpten Reifens einschließlich Beschriftungen, Verzierungen, Scheuerleisten und Scheuerrippen (²); falls bei Reifen die Lauffläche breiter als die Reifenbreite ist, entspricht der Gesamtbreite die Laufflächenbreite;
- 2.13. "Querschnittshöhe (H)" die halbe Differenz zwischen dem Außendurchmesser des Reifens und dem Felgennenndurchmesser (²);
- 2.14. "Querschnittsverhältnis (Ra)" das 100fache der Zahl, die sich aus der Division von Querschnittshöhe (H) durch Nennbreite (S₁) ergibt, beide Größen in gleichen Maßeinheiten ausgedrückt;
- 2.15. "Außendurchmesser (D)" der Gesamtdurchmesser eines aufgepumpten neuen Reifens (²);
- 2.16. "Größenbezeichnung der Reifen" eine Bezeichnung, die Folgendes enthält:
- 2.16.1. Die Nennbreite (S₁) ist in mm anzugeben, ausgenommen bei den Reifentypen, deren Größenbezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anhang 5 dieser Regelung angegeben ist,
- 2.16.2. das Querschnittsverhältnis mit Ausnahme von bestimmten Reifentypen, deren Größenbezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anhang 5 dieser Regelung angegeben ist,
- 2.16.3. eine Kennzahl "d", die sich auf den Felgennenndurchmesser bezieht und entweder in Form von Kodes (Zahlen unter 100) oder in mm (Zahlen über 100) angegeben ist.
- 2.16.3.1. Nachstehend sind die Werte für die Kennzahl "d", falls durch Kode angezeigt, in mm angegeben:

(in mm)

Kennzahl "d", ausgedrückt durch eine oder zwei Ziffern entsprechend dem Felgennenndurchmesser	Wert "d"
4	102
5	127
6	152

(in mm)

	(
Kennzahl "d", ausgedrückt durch eine oder zwei Ziffern entsprechend dem Felgennenndurchmesser	Wert "d"
7	178
8	203
9	229
10	254
11	279
12	305
13	330
14	356
15	381
16	406
17	432
18	457
19	483
20	508
21	533
22	559
23	584

- 2.17. "Felgennenndurchmesser (d)" der Durchmesser der Felge, auf die ein entsprechender Reifen aufzuziehen ist (²);
- 2.18. "Felge" das Bauteil des Rades, auf dem die Reifenwulste eines Reifens mit Schlauch oder eines schlauchlosen Reifens aufsitzen (²),
- 2.18.1. "Reifen-Felgen-Gestaltung" ist der Typ einer Felge, auf der der entsprechende Reifen aufzuziehen ist. Bei vom Standard abweichenden Felgen wird dies durch ein auf dem Reifen angebrachtes Symbol erkannt;
- 2.19. "Theoretische Felge" die fiktive Felge, deren Breite dem X-fachen der Nennbreite eines Reifens entspricht. Der Wert X ist vom Hersteller des Reifens anzugeben;
- 2.20. "Messfelge" die Felge, auf die ein Reifen zur Ermittlung der Abmessungen aufzuziehen ist;
- 2.21. "Prüffelge" die Felge, auf die ein Reifen zur Prüfung aufzuziehen ist;
- 2.22. "Stollenausbrüche" die Loslösung von Gummistücken aus der Lauffläche;
- 2.23. "Kordablösung" die Loslösung der Fäden von ihrer Gummierung;
- 2.24. "Lagentrennung" die Trennung zweier benachbarter Lagen voneinander;
- 2.25. "Laufflächenablösung" die Ablösung der Lauffläche von der Karkasse;

- 2.26. "Tragfähigkeitskennzahl" eine Zahl, die die maximale Reifentragfähigkeit angibt, und zwar bei der durch die Geschwindigkeitskategorie zugeordneten Geschwindigkeit unter den vom Reifenhersteller vorgesehenen Einsatzbedingungen. Eine Liste der den Tragfähigkeitskennzahlen zugeordneten Tragfähigkeiten ist in Anhang 4 dieser Regelung enthalten;
- 2.27. "Tabelle der Reifentragfähigkeit entsprechend den Geschwindigkeiten" die Tabelle in Anhang 8, die in Abhängigkeit von den Tragfähigkeitskennzahlen und der Tragfähigkeit bei Nenngeschwindigkeit die Änderungen der Tragfähigkeit angibt, wenn der Reifen bei anderen Geschwindigkeiten als den dem Symbol der Geschwindigkeitskategorie zugeordneten betrieben wird;
- 2.28. "Geschwindigkeitskategorie":
- 2.28.1. die durch das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie ausgedrückten Geschwindigkeiten nach den Angaben in der Tabelle in Absatz 2.28.2,
- 2.28.2. Die Geschwindigkeitskategorien sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

(in km/h)

Symbol für die Geschwindigkeitskategorie	zugeordnete Geschwindigkeiten		
- Symbol ful die Geschwindigkenskategorie	zugeofuliete Geschwindigkeiten		
В	50		
F	80		
G	90		
J	100		
K	110		
L	120		
M	130		
N	140		
P	150		
Q	160		
R	170		
S	180		
Т	190		
U	200		
Н	210		
V	240		
W	270		

- 2.28.3. Reifen, die für Höchstgeschwindigkeiten von mehr als 240 km/h geeignet sind, werden mit dem Buchstaben "V" oder "Z" (siehe Absatz 2.33.3) gekennzeichnet, der in der Bezeichnung der Reifengröße vor den Angaben zur Reifenbauart steht (siehe Absatz 3.1.3);
- 2.29. "M + S-Reifen" ein Reifen, durch dessen Laufflächenprofil und Aufbau vor allem die Fahreigenschaften bei Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee gegenüber normalen Straßenreifen verbessert wird. Das Laufflächenprofil eines M + S-Reifens besteht im Allgemeinen aus größeren Profilrillen (Rippen) und/oder Stollen mit größerem Abstand als beim normalen Straßenreifen;
- 2.30. "MST (multiservice tyre)" ein Mehrzweckreifen, der zur Verwendung sowohl auf als auch außerhalb von Straßen geeignet ist;

- 2.31. "Mopedreifen" ein Reifen, mit dem Mopeds (Klassen L₁ und L₂) ausgerüstet werden;
- 2.32. "Kraftradreifen" ein Reifen, mit dem hauptsächlich Krafträder (Klassen L₃, L₄ und L₅) ausgerüstet werden. Kraftradreifen können jedoch auch für die Ausrüstung von Mopeds (Klassen L₁ und L₂) und leichten Anhängern (Klasse 01) verwendet werden;
- 2.33. "größte zulässige Tragfähigkeit" die größte Last, die der Reifen tragen kann,
- 2.33.1. Bei Geschwindigkeiten von 130 km/h oder weniger darf die größte zulässige Tragfähigkeit, bezogen auf das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie des Reifens und die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, an dem der Reifen montiert wird, nicht den in der Tabelle der Reifentragfähigkeit in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit (siehe Absatz 2.27) angegebenen Prozentsatz des Wertes übersteigen, der der jeweiligen Tragfähigkeitskennzahl des Reifens zugeordnet ist.
- 2.33.2. Bei Geschwindigkeiten von mehr als 130 km/h, aber nicht mehr als 210 km/h darf die größte zulässige Tragfähigkeit nicht den Wert der Last übersteigen, die der Tragfähigkeitskennzahl des Reifens zugeordnet ist.
- 2.33.3. Bei Geschwindigkeiten von mehr als 210 km/h, aber nicht mehr als 270 km/h darf die größte zulässige Tragfähigkeit, bezogen auf das Symbol für die Geschwindigkeitskategorie des Reifens und die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, an dem der Reifen zu montieren ist, nicht den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz der Last übersteigen, die der Tragfähigkeitskennzahl des Reifens zugeordnet ist.

	größte zulässige Tragfähigkeit (%)			
Höchstgeschwindigkeit km/h (***)	Symbol für die Geschwindigkeitskategorie V	Symbol für die Geschwindigkeitskategorie W (**)		
210	100	100		
220	95	100		
230	90	100		
240	85	100		
250	(80) (*)	95		
260	(75) (*)	85		
270	(70) (*)	75		

^(*) Nur für Reifen, die in der Größenbezeichnung mit dem Buchstaben "V" gekennzeichnet sind, und bis zu der vom Reifenhersteller angegebenen Höchstgeschwindigkeit.

2.33.4. Bei Geschwindigkeiten von mehr als 270 km/h darf die größte zulässige Tragfähigkeit nicht die Last übersteigen, die der Reifenhersteller der Geschwindigkeitskategorie des Reifens zugeordnet hat.

Bei Geschwindigkeiten zwischen 270 km/h und der vom Reifenhersteller zugelassenen Höchstgeschwindigkeit wird eine lineare Interpolation der größten zulässigen Tragfähigkeit vorgenommen.

- 3. AUFSCHRIFTEN
- 3.1. Die zur Genehmigung eingereichten Reifen müssen mindestens auf einer Seitenwand folgende Aufschriften tragen:
- 3.1.1. die Fabrik- oder Handelsmarke,
- 3.1.2. die Größenbezeichnung des Reifens nach Absatz 2.16 dieser Regelung,

^(**) Auch für Reifen, die in der Größenbezeichnung mit dem Buchstaben "Z" gekennzeichnet sind.

^(***) Bei dazwischenliegenden Geschwindigkeiten ist lineare Interpolation der größten zulässigen Tragfähigkeit zulässig.

- 3.1.3. die Angabe der Reifenbauart wie folgt:
- 3.1.3.1. bei Diagonalreifen keine Angabe oder den Buchstaben "D",
- 3.1.3.2. bei Gürtelreifen mit Diagonalkarkasse (bias belted) den Buchstaben "B" vor der Angabe des Felgendurchmessers und wahlweise zusätzlich die Worte "BIAS-BELTED",
- 3.1.3.3. bei Radialreifen den Buchstaben "R" vor der Angabe des Felgendurchmessers und wahlweise zusätzlich das Wort "RADIAL",
- 3.1.4. die Angabe der Geschwindigkeitskategorie mittels des Symbols gemäß Absatz 2.28.2,
- 3.1.5. die Tragfähigkeitskennzahl gemäß Absatz 2.26,
- 3.1.6. das Wort "TUBELESS", wenn der Reifen zur Verwendung ohne Schlauch bestimmt ist,
- 3.1.7. das Wort "REINFORCED" oder "REINF", wenn der Reifen verstärkt ist,
- 3.1.8. die Angabe des Herstellungsdatums, die sich aus einer vierstelligen Zahl zusammensetzt, bei der die ersten beiden Ziffern die Woche und die letzten beiden die Jahreszahl der Herstellung angeben. Diese Angabe braucht nur an einer Seitenwand angebracht zu werden.
- 3.1.9. die Angabe "M + S", "M.S." oder "M & S" bei M + S-Reifen. Die Aufschrift "DP" (d. h. Dual Purpose) wird als zulässige Alternative akzeptiert.
- 3.1.10. die Angabe "MST" bei Mehrzweckreifen,
- 3.1.11. die Angabe "MOPED" (oder "CYCLOMOTEUR" oder "CICLOMOTORE") bei Mopedreifen.
- 3.1.12. Eine Kennzeichnung der Reifen-Felgen-Gestaltung, falls es sich nicht um eine Standardausführung handelt, unmittelbar nach der Felgendurchmesseraufschrift nach Absatz 2.16.3 dieser Regelung.
 - Bei Reifen für Felgen mit einem Durchmesser, der dem Kode 13 (330 mm) oder größer entspricht, muss diese Angabe "M/C" lauten. Diese Vorschrift gilt nicht bei den Reifengrößen, die in den Tabellen des Anhangs 5 dieser Regelung aufgelistet sind.
- 3.1.13. Reifen, die für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h geeignet sind, müssen vor der Angabe der Reifenbauart (siehe Absatz 3.1.3) mit dem jeweils zutreffenden Buchstaben "V" oder "Z" (siehe Absatz 2.33.3) gekennzeichnet sein.
- 3.1.14. An Reifen, die für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h (beziehungsweise 270 km/h) geeignet sind, müssen in Klammern die Tragfähigkeitskennzahl (siehe Absatz 3.1.5) für eine Geschwindigkeit von 210 km/h (beziehungsweise 240 km/h) und ein Symbol für die Geschwindigkeitskategorie (siehe Absatz 3.1.4) wie folgt angegeben sein:
 - ein "V" bei Reifen, deren Größenbezeichnung den Buchstaben "V" enthält,
 - ein "W" bei Reifen, deren Größenbezeichnung den Buchstaben "Z" enthält,
- 3.2. Auf den Reifen muss ein genügend großer Platz für das nach Anhang 2 vorgesehene Genehmigungszeichen vorhanden sein.

- 3.3. In Anhang 3 dieser Regelung ist ein Beispiel für die Anordnung der Reifenaufschriften dargestellt.
- 3.4. Die in Absatz 3.1 genannten Aufschriften und das nach Absatz 5.4 dieser Regelung vorgeschriebene Genehmigungszeichen müssen durch die Form erhaben oder vertieft am Reifen angebracht werden. Sie müssen deutlich lesbar sein.
- 4. ANTRAG AUF GENEHMIGUNG
- 4.1. Der Antrag auf Genehmigung eines Luftreifentyps ist entweder vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder von seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen. Im Antrag sind aufzuführen:
- 4.1.1. die Größenbezeichnung nach Absatz 2.16 dieser Regelung,
- 4.1.2. die Fabrik- oder Handelsmarke.
- 4.1.3. die Verwendungsart (normal, spezial, M + S oder Moped),
- 4.1.4. die Bauart: diagonal, Gürtel mit Diagonalkarkasse oder radial,
- 4.1.5. die Geschwindigkeitskategorie,
- 4.1.6. die Tragfähigkeitskennzahl des Reifens,
- 4.1.7. ob der Reifen für die Verwendung mit oder ohne Schlauch bestimmt ist,
- 4.1.8. ob der Reifen "normal" oder "verstärkt" ist,
- 4.1.9. Die Lagenzahl ("Ply-rating") für besondere Kraftradreifen (siehe Tabelle 5 des Anhangs 5 dieser Regelung) (³),
- 4.1.10. die Hauptabmessungen: Gesamtbreite und Außendurchmesser,
- 4.1.11. die Felgen, auf die der Reifen montiert werden kann,
- 4.1.12. die Mess- und die Prüffelge,
- 4.1.13. der Prüf- und Messdruck,
- 4.1.14. der Wert für "X" gemäß Absatz 2.19,
- 4.1.15. bei Reifen, die mit dem Buchstaben "V" in der Größenbezeichnung gekennzeichnet und für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h geeignet sind, oder bei Reifen, die mit dem Buchstaben "Z" in der Größenbezeichnung gekennzeichnet und für Geschwindigkeiten von mehr als 270 km/h geeignet sind, die vom Reifenhersteller zugelassene Höchstgeschwindigkeit und die für diese Höchstgeschwindigkeit zulässige Tragfähigkeit.
- 4.2. Dem Antrag auf Genehmigung sind in dreifacher Ausfertigung eine Skizze oder eine repräsentative Fotografie, auf der das Laufflächenprofil zu erkennen ist, und eine Skizze des aufgepumpten, auf der Messfelge montierten Reifens mit den wichtigsten Abmessungen (siehe die Absätze 6.1.1 und 6.1.2) des zur Genehmigung vorgeführten Typs beizufügen. Außerdem sind nach Ermessen der zuständigen Behörde entweder das von der anerkannten Prüfstelle erstellte Gutachten oder ein oder zwei Muster des Reifentyps beizufügen. Zeichnungen oder Fotografien der Seitenwand und der Lauffläche sind nach Aufnahme der Produktion spätestens ein Jahr nach Erteilung der Typgenehmigung einzureichen.

⁽³⁾ Vom Tag des Inkrafttretens der Ergänzung 8 zu dieser Regelung an sollen keine neuen Genehmigungen mehr für diese Reifen in Übereinstimmung mit der Regelung Nr. 75 erteilt werden. Diese Reifengrößen sind jetzt in der Regelung Nr. 54 enthalten.

- 4.3. Reicht ein Reifenhersteller einen Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung für eine Reifenbaureihe ein, so braucht eine Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung nicht an jedem Typ der Reifenbaureihe durchgeführt zu werden. Nach Ermessen der Genehmigungsbehörde kann eine Auswahl des ungünstigsten Falles vorgenommen werden.
- 5. GENEHMIGUNG
- 5.1. Entspricht der zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgelegte Reifen den Vorschriften nach Absatz 6, so ist die Genehmigung für diesen Reifentyp zu erteilen.
- 5.2. Jede Genehmigung umfasst die Zuteilung einer Genehmigungsnummer. Ihre ersten beiden Ziffern (derzeit 00 für die Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung) geben die entsprechende Änderungsserie mit den neuesten, wichtigsten technischen Änderungen an, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind. Die so erteilte Nummer darf von derselben Vertragspartei nicht einem anderen Reifentyp zugeteilt werden.
- 5.3. Über die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung oder Zurücknahme einer Genehmigung für einen Luftreifentyp nach dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster des Anhangs 1 dieser Regelung entspricht.
- 5.3.1. Für Reifen, die für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h geeignet sind, werden die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die entsprechende Tragfähigkeit in Anhang 1 unter Punkt 10 angegeben.
- 5.4. Auf jedem Reifen, der einem nach dieser Regelung genehmigten Reifentyp entspricht, ist gut sichtbar an der in Absatz 3.2 genannten Stelle zusätzlich zu den gemäß Absatz 3.1 vorgeschriebenen Aufschriften ein internationales Genehmigungskennzeichen anzubringen, bestehend aus:
- 5.4.1. einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe "E" und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat (4),
- 5.4.2. die Nummer dieser Regelung, gefolgt von dem Buchstaben "R", einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer.
- 5.5. Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft sein.
- 5.6. In Anhang 2 dieser Regelung ist ein Beispiel der Anordnung eines Genehmigungszeichens dargestellt.
- 6. VORSCHRIFTEN
- 6.1. Reifenabmessungen
- 6.1.1. Reifenbreite
- 6.1.1.1. Die Reifenbreite wird nach folgender Formel bestimmt:

$$S = S_1 + K (A - A_1)$$

^{(*) 1} für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 5 für Schweden, 6 für Belgien, 7 für Ungarn, 8 für die Tschechische Republik, 9 für Spanien, 10 für Serbien, 11 für das Vereinigte Königreich, 12 für Österreich, 13 für Luxemburg, 14 für die Schweiz, 15 (–), 16 für Norwegen, 17 für Finnland, 18 für Dänemark, 19 für Rumänien, 20 für Polen, 21 für Portugal, 22 für die Russische Föderation, 23 für Griechenland, 24 für Irland, 25 für Kroatien, 26 für Slowenien, 27 für die Slowakei, 28 für Weißrußland, 29 für Estland, 30 (–), 31 für Bosnien und Herzegowina, 32 für Lettland, 33 (–), 34 für Bulgarien, 35 (–), 36 für Litauen, 37 für die Türkei, 38 (–), 39 für Aserbaidschan, 40 für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, 41 (–), 42 für die Europäische Union (Genehmigungen werden von ihren Mitgliedstaaten unter Verwendung ihres jeweiligen ECE-Zeichens erteilt), 43 für Japan, 44 (–), 45 für Australien, 46 für die Ukraine, 47 für Südafrika, 48 für Neuseeland, 49 für Zypern, 50 für Malta, 51 für die Republik Korea, 52 für Malaysia, 53 für Thailand, 54 und 55 (–), 56 für Montenegro, 57 (–) und 58 für Tunesien. Die folgenden Zahlen werden den anderen Ländern, die dem "Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden", beigetreten sind, nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ratifikation oder ihres Beitritts zugeteilt, und die so zugeteilten Zahlen werden den Vertragsparteien des Übereinkommens vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt.

Hierbei bedeuten:

S = "Querschnittsbreite" in mm, gemessen auf der Messfelge,

S₁ = "Nennbreite" (in mm), entsprechend der vorgeschriebenen Bezeichnung auf der Seitenwand des Reifens,

A = Breite (in mm) der vom Hersteller in der Beschreibung angegebenen Messfelge,

A₁ = Breite (in mm) der theoretischen Felge,

A₁ = S₁, multipliziert mit dem vom Hersteller angegebenen Faktor X,

K = 0,4.

- 6.1.1.2. Jedoch ist für Reifentypen, deren Bezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anhang 5 dieser Regelung angegeben ist, die Reifenbreite zulässig, die für die betreffende Reifenbezeichnung in den Tabellen angegeben ist.
- 6.1.2. Außendurchmesser eines Reifens
- 6.1.2.1. Der Außendurchmesser eines Reifens wird nach folgender Formel bestimmt:

D = d + 2H

Hierbei bedeuten:

D = der Außendurchmesser in mm,

d = der Zahlenwert gemäß Absatz 2.16.3 in mm,

H = die Nennquerschnittshöhe in mm, wobei gilt

$$H = S_1 \times 0.01 \text{ Ra}$$

dabei bedeuten

S₁ Nennbreite (in mm) und

Ra Querschnittsverhältnis

entsprechend der Aufschrift auf der Reifenseitenwand in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach Absatz 3.4.

- 6.1.2.2. Jedoch ist für Reifen, deren Bezeichnung in der ersten Spalte der Tabellen in Anhang 5 dieser Regelung angegeben ist, der Außendurchmesser zulässig, der für die betreffende Bezeichnung in den Tabellen angegeben ist.
- 6.1.3. Reifenmessverfahren

Die Ermittlung der Abmessungen von Luftreifen ist gemäß dem in Anhang 6 dieser Regelung angegebenen Verfahren vorzunehmen.

- 6.1.4. Vorschriften hinsichtlich der Reifenbreite
- 6.1.4.1. Die Gesamtbreite des Reifens darf unter der Querschnittsbreite (S) liegen, die gemäß Absatz 6.1.1 ermittelt wurde.
- 6.1.4.2. Sie kann diesen Wert überschreiten bis zu dem in Anhang 5 zugelassenen Wert oder für Größen, die nicht in Anhang 5 angegeben sind, bis zu folgenden Prozentzahlen:
- 6.1.4.2.1. Für Normal- und M + S-Reifen:
 - a) Felgendurchmesserkennzahl 13 und darüber: + 10 %,
 - b) Felgendurchmesserkennzahl bis einschließlich 12: + 8 %.
- 6.1.4.2.2. Für Sonderreifen, die für Straßen nur bedingt einsetzbar sind und mit der Aufschrift MST versehen sind: 25 %.
- 6.1.5. Vorschriften hinsichtlich des Außendurchmessers
- 6.1.5.1. Der Außendurchmesser darf nicht außerhalb der in Anhang 5 vorgeschriebenen Werte D_{min} und D_{max} liegen.
- 6.1.5.2. Für Größen, die nicht in Anhang 5 aufgeführt sind, darf der Außendurchmesser nicht außerhalb der Werte D_{min} und D_{max} liegen, die nach folgenden Formeln ermittelt wurden:

$$D_{min} = d + (2H \times a)$$

$$D_{max} = d + (2H \times b)$$

wobei

H und d in Absatz 6.1.2.1 definiert, a und b in Absatz 6.1.5.2.1 und 6.1.5.2.2 angegeben sind.

6.1.5.2.1. Für normale Straßenreifen und M + S-Reifen gilt: a

Felgendurchmesserkennzahl 13 und darüber:	0,97
Felgendurchmesserkennzahl bis einschließlich 12:	0,93
für Spezialreifen:	1,00

6.1.5.2.2. Für normale Straßenreifen gilt: b

Felgendurchmesserkennzahl 13 und darüber:	1,07
Felgendurchmesserkennzahl bis einschließlich 12:	1,10
Für M + S-Reifen und für Spezialreifen:	1,12

- 6.2. Belastungs/Geschwindigkeitsprüfung
- 6.2.1. Der Luftreifen ist einer Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung gemäß dem in Anhang 7 dieser Regelung beschriebenen Verfahren zu unterziehen.

- 6.2.1.1. Wird der Antrag für Reifen gestellt, die mit dem Buchstaben "V" in der Größenbezeichnung gekennzeichnet und für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h geeignet sind, oder für Reifen, die mit dem Buchstaben "Z" in der Größenbezeichnung gekennzeichnet und für Geschwindigkeiten von mehr als 270 km/h geeignet sind (siehe Absatz 4.1.15), so wird die oben genannte Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung an einem Reifen bei den in Klammern auf dem Reifen angegebenen Werten für Belastung und Geschwindigkeit (siehe Absatz 3.1.14) durchgeführt. Eine weitere Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung ist an einem zweiten Reifen desselben Typs unter denselben Bedingungen hinsichtlich der Belastung und der Geschwindigkeit durchzuführen, die gegebenenfalls vom Hersteller als Höchstwerte angegeben worden sind (siehe Absatz 4.1.15).
- 6.2.2. Ein Reifen, der nach der Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung keine Laufflächenablösung, Lagentrennung, Kordablösung, Stollenausbrüche oder Gewebebrüche aufweist, hat die Prüfung bestanden
- 6.2.3. Der sechs Stunden nach Abschluss der Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung gemessene Außendurchmesser darf nicht um mehr als ± 3,5 % von dem vor der Prüfung gemessenen Wert abweichen
- 6.2.4. Die Gesamtbreite des Reifens darf nach Abschluss der Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung den gemäß Abschnitt 6.1.4.2 festgestellten Wert nicht überschreiten.
- 6.3. Dynamische Ausdehnung des Reifens

Die in Absatz 1.1 des Anhangs 9 dieser Regelung aufgeführten Reifen müssen nach Beendigung der Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung gemäß Absatz 6.2 einer dynamischen Ausdehnungsprüfung nach diesem Anhang unterzogen werden.

- 7. ÄNDERUNG DES REIFENTYPS UND ERWEITERUNG DER GENEHMIGUNG
- 7.1. Jede Änderung des Reifentyps ist der Behörde, die die Genehmigung für diesen Reifentyp erteilt hat, mitzuteilen. Die Behörde kann dann entweder
- 7.1.1. die Auffassung vertreten, dass von den vorgenommenen Änderungen keine nennenswerte nachteilige Wirkung ausgeht und der Reifen in jedem Falle noch die Vorschriften erfüllt, oder
- 7.1.2. ein neues Gutachten vom Technischen Dienst, der die Prüfungen durchführt, verlangen.
- 7.1.3. Bei einer Änderung des Laufflächenprofils eines Reifens braucht die Prüfung nach Absatz 6.2 nicht wiederholt zu werden.
- 7.1.4. Für Reifen, die für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h geeignet und mit dem Buchstaben "V" in der Größenbezeichnung gekennzeichnet sind (oder 270 km/h bei Reifen, die mit dem Buchstaben "Z" in der Größenbezeichnung gekennzeichnet sind), sind Erweiterungen von Genehmigungen, mit denen die Zertifizierung für andere Höchstgeschwindigkeiten und/oder Belastungen erreicht werden soll, zulässig, sofern ein neues Gutachten, in dem die neue Höchstgeschwindigkeit und die neue Tragfähigkeit berücksichtigt sind, von dem Technischen Dienst, der die Prüfungen durchführt, vorgelegt wird.

Diese neuen Werte für Tragfähigkeit und Geschwindigkeit sind in Anhang 1 unter Punkt 9 anzugeben.

- 7.2. Die Bestätigung oder Versagung der Genehmigung ist unter Angabe der Änderungen den Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, nach dem Verfahren gemäß Absatz 5.3 mitzuteilen.
- 7.3. Die zuständige Behörde, die eine Erweiterung der Genehmigung bewilligt hat, muss jedem für eine solche Erweiterung vorgesehenen Mitteilungsblatt für die Genehmigung eine fortlaufende Nummer zuteilen.

8. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

Die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion müssen den in Anlage 2 zum Übereinkommen (E/ECE/324-E/ECE/TRANS/505/Rev.2) beschriebenen Verfahren entsprechen, wobei folgende Vorschriften eingehalten sein müssen:

- 8.1. Jeder Reifen, der mit einem Genehmigungszeichen nach dieser Regelung versehen ist, muss so hergestellt werden, dass er dem genehmigten Reifentyp entspricht und die Vorschriften nach Absatz 6 erfüllt.
- 8.2. Die zuständige Behörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, kann jederzeit die in jeder Fertigungsanlage angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung überprüfen. In jeder Fertigungsanlage werden diese Überprüfungen normalerweise einmal alle zwei Jahre durchgeführt.
- 9. MASSNAHMEN BEI ABWEICHUNGEN IN DER PRODUKTION
- 9.1. Die für einen Reifentyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann entzogen werden, wenn die Vorschriften nach Absatz 8.1 nicht eingehalten werden oder wenn die der Serie entnommenen Reifen die nach diesem Absatz vorgesehenen Prüfungen nicht bestanden haben.
- 9.2. Nimmt eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so hat sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.

10. ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER PRODUKTION

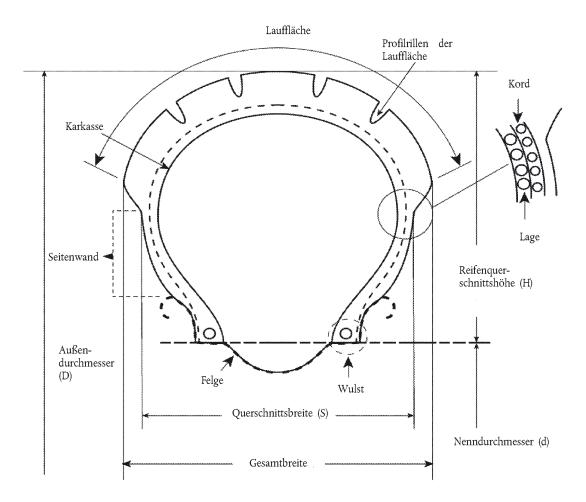
Stellt der Inhaber einer Genehmigung die Produktion eines nach dieser Regelung genehmigten Luftreifentyps endgültig ein, so hat er hierüber die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zu unterrichten. Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung hat diese Behörde die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.

- 11. NAMEN UND ANSCHRIFTEN DER TECHNISCHEN DIENSTE, DIE DIE PRÜFUNGEN FÜR DIE GENEHMI-GUNG DURCHFÜHREN, UND DER BEHÖRDEN
- 11.1. Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Behörden, die die Genehmigung erteilen und denen die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter über die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung oder Zurücknahme einer Genehmigung zu übersenden sind.
- 11.2. Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, können die Prüflaboratorien der Reifenhersteller benutzen und als zugelassene Prüflaboratorien solche benennen, die auf ihrem eigenen Territorium liegen oder die auf dem Territorium einer anderen Vertragspartei liegen, vorausgesetzt, dass die Zustimmung dazu von der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vorliegt.
- 11.3. Falls eine Vertragspartei Absatz 11.2 anwendet, kann sie sich auf Wunsch bei den Prüfungen durch eine oder mehrere Personen ihrer Wahl vertreten lassen.

Anlage

ERLÄUTERNDE ABBILDUNG

(siehe Absatz 2 der Regelung)



MITTEILUNG

(größtes Format: A4 (210 × 297 mm))



ausgestellt von:	Bezeichnung der Behörde

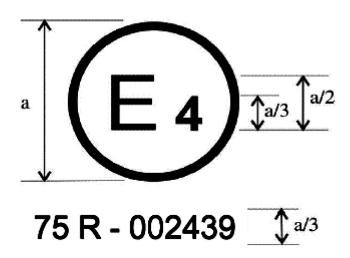
über die (2) ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ERWEITERUNG DER GENEHMIGUNG VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG ZURÜCKNAHME DER GENEHMIGUNG ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER PRODUKTION

iur (enen Typ eines Luttreifens für Kraftrader und Mopeds nach der Regelung Nr. /5
Nun	nmer der Genehmigung: Nummer der Erweiterung der Genehmigung:
1.	Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung
2.	Typenbezeichnung des Reifens durch den Hersteller
3.	Name und Anschrift des Herstellers
4.	Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers
5.	Kurzbeschreibung
5.1.	Bezeichnung der Reifengröße
5.2.	Verwendungsart: normal/M + S/spezial/Moped (²):
5.3.	Bauart: diagonal/Diagonalgürtel/radial (²):
5.4.	Symbol für die Geschwindigkeitskategorie
5.5.	Tragfähigkeitskennzahl
6.	Technischer Dienst und gegebenenfalls das für die Genehmigung oder die Nachprüfung der Übereinstimmug zugelassene Prüflabor
7.	Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes
8.	Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes
9.	Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung (falls zutreffend)
10.	Bemerkungen
11.	Ort
12.	Datum
13.	Unterschrift

^{14.} Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen aus der Genehmigungsakte, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist, beigefügt; diese sind auf Anforderung erhältlich.

⁽¹⁾ Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen hat (siehe die Vorschriften über die Genehmigung in der Regelung).
(2) Nichtzutreffendes streichen.

ANORDNUNG DES GENEHMIGUNGSZEICHENS



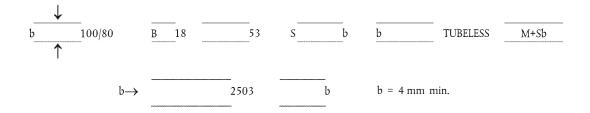
 $a \ge 8 \text{ mm}$

Das gezeigte, an einem Luftreifen angebrachte Genehmigungszeichen bedeutet, dass dieser Reifentyp für Krafträder und Mopeds in den Niederlanden (E 4) nach der Regelung Nr. 75 mit der Genehmigungsnummer 002439 genehmigt wurde. Die ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummer geben an, dass die Genehmigung nach den Vorschriften der Regelung Nr. 75 in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt wurde.

Anmerkung: Die Genehmigungsnummer ist in der Nähe des Kreises und entweder über, unter, links oder rechts von dem Buchstaben "E" anzuordnen. Die Ziffern der Genehmigungsnummer sind auf dieselbe Seite des "E" und in derselben Richtung zu setzen. Die Verwendung römischer Zahlen als Genehmigungsnummer ist zu vermeiden, um Verwechslungen mit anderen Zeichen auszuschließen.

ANORDNUNG DER REIFENAUFSCHRIFTEN

Beispiel der Aufschriften, die die nach Inkrafttreten dieser Regelung in den Handel gebrachten Reifentypen tragen müssen.



Diese Aufschriften bezeichnen einen Luftreifen:

- mit einer Nennbreite von 100,
- mit einem Querschnittsverhältnis von 80,
- in Gürtelbauart mit Diagonalkarkasse (Bias-belted),
- mit einem Felgennenndurchmesser von 457 mm, für den die Kennzahl 18 gilt,
- Mit einer Tragfähigkeit von 206 kg, entsprechend der Tragfähigkeitskennzahl 53 gemäß Anhang 4 dieser Regelung,
- der Geschwindigkeitskategorie S (Höchstgeschwindigkeit 180 km/h),
- der ohne Schlauch montiert wird ("TUBELESS"),
- der als M + S-Reifen in der fünfundzwanzigsten Woche des Jahres 2003 hergestellt wurde.

Die Anordnung und die Reihenfolge der Aufschriften, die die Bezeichnung des Reifens bilden, muss folgende sein:

- a) Die Größenbezeichnung, bestehend aus der Nennbreite, dem Querschnittsverhältnis, dem Kennbuchstaben der Bauartbezeichnung, falls vorhanden, und dem Felgennenndurchmesser, muss nach obigem Beispiel angeordnet werden: 100/80B18.
- b) Die Tragfähigkeitskennzahl und das Symbol der Geschwindigkeitskategorie müssen zusammen in der Nähe der Größenbezeichnung angeordnet werden. Sie können entweder dahinter oder darüber oder darunter angebracht werden.
- c) Die Bezeichnungen "TUBELESS" und "REINFORCED" oder "REINF" und "M + S" und "MST" und/oder "MOPED" (oder CYCLOMOTEUR oder CICLOMOTORE) können in einem gewissen Abstand zur Größenbezeichnung angeordnet werden.
- d) Bei Reifen, die für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h geeignet sind, muss der Buchstabe "V" beziehungsweise "Z" vor der Bauartbezeichnung stehen (z. B. 140/60ZR18) Die Tragfähigkeitskennzahl und das Symbol für die Geschwindigkeit müssen in Klammern angegeben sein (siehe Absatz 3.1.14).

ZUORDNUNG DER TRAGFÄHIGKEITSKENNZAHLEN ZUR HÖCHSTBELASTUNG

A = Tragfähigkeitskennzahl,

B = zugeordnete Höchstlast (kg)

A	В	A	В
16	71	48	180
17	73	49	185
18	75	50	190
19	77,5	51	195
20	80	52	200
21	82,5	53	206
22	85	54	212
23	87,5	55	218
24	90	56	224
25	92,5	57	230
26	95	58	236
27	97	59	243
28	100	60	250
29	103	61	257
30	106	62	265
31	109	63	272
32	112	64	280
33	115	65	290
34	118	66	300
35	121	67	307
36	125	68	315
37	128	69	325
38	132	70	335
39	136	71	345
40	140	72	355
41	145	73	365
42	150	74	375
43	155	75	387
44	160	76	400
45	165	77	412
46	170	78	425
47	175	79	437

DE

A	В
80	450
81	462
82	475
83	487
84	500
85	515

A	В
86	530
87	545
88	560
89	580
90	600

GRÖSSENBEZEICHNUNG UND ABMESSUNGEN DER REIFEN

Tabelle 1

Reifen für Krafträder

Größen mit Felgendurchmesserkennzahl 12 und kleiner

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)	Außendurchmesser (mm)		Querschnittsbreite (mm)	Größte Gesamtbreite (mm)	
		D.min	D.min D D.max			
2.50-8		328	338	352		
2.50-9		354	364	378		
2.50-10	1.50	379	389	403	65	70
2.50-12		430	440	451		
2.75-8		338	348	363		
2.75-9	1.75	364	374	383	71	77
2.75-10		389	399	408		
2.75-12		440	450	462		
3.00-4		241	251	264		
3.00-5		266	276	291		
3.00-6		291	301	314		
3.00-7		317	327	342		
3.00-8	2.10	352	362	378	80	86
3.00-9		378	388	401		
3.00-10		403	413	422		
3.00-12		454	464	473		
3.25-8		362	372	386		
3.25-9		388	398	412		
3.25-10	2.50	414	424	441	88	95
3.25-12		465	475	492		
3.50-4		264	274	291		
3.50-5		289	299	316		
3.50-6		314	324	341		
3.50-7	2.50	340	350	367	92	99
3.50-8		376	386	397		
3.50-9		402	412	430		
3.50-10		427	437	448		
3.50-12		478	488	506		

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)	Aı	ıßendurchmes (mm)	ser	Querschnittsbreite (mm)	Größte Gesamtbreite (mm)
		D.min	D	D.max		
4.00-5		314	326	346		
4.00-6		339	351	368		
4.00-7	2.50	365	377	394	105	113
4.00-8		401	415	427		
4.00-10		452	466	478		
4,00-12		505	517	538		
4.50-6		364	376	398		
4.50-7		390	402	424		
4.50-8		430	442	464		
4.50-9	3.00	456	468	490	120	130
4.50-10		481	493	515		
4.50-12		532	544	568		
5.00-8		453	465	481		
5.00-10	3.50	504	516	532	134	145
5.00-12		555	567	583		
6.00-6	4.00	424	436	464		
6.00-7		450	462	490	154	166
6.00-8		494	506	534		
6,00-9		520	532	562		

Tabelle 1a

Reifen für Mopeds

Größen mit Felgendurchmesserkennzahl 12 und darunter

Breite der Messfelge (Kennzahl)	Außendurchmesser (mm)		Querschnittsbreite (mm)	Größte Gesamtbreite (mm) (¹)	
	D.min	D	D.max (1)		
1.35	413	417	426	55	59
1.50	425	431	441	62	67
1.75	339	345	356	70	76
1.75	365	371	382	70	76
1.75	375	381	393	73	79
2.10	412	418	431	84	91
2.10	463	469	482	84	91
	(Kennzahl) 1.35 1.50 1.75 1.75 2.10	(Kennzahl) D.min 1.35 413 1.50 425 1.75 339 1.75 365 1.75 375 2.10 412	(Kennzahl) 6 (mm) D.min D 1.35 413 417 1.50 425 431 1.75 339 345 1.75 365 371 1.75 375 381 2.10 412 418	(Kennzahl) S (mm) D.min D D.max (¹) 1.35 413 417 426 1.50 425 431 441 1.75 339 345 356 1.75 365 371 382 1.75 375 381 393 2.10 412 418 431	(Kennzahl) (mm) C (mm) D.min D D.max (¹) 1.35 413 417 426 55 1.50 425 431 441 62 1.75 339 345 356 70 1.75 365 371 382 70 1.75 375 381 393 73 2.10 412 418 431 84

(1) normale Straßenreifen

Tabelle 2
Reifen für Krafträder
Normal-Querschnittsgrößen

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)		Außendur (mi			Quer- schnitts- breite (mm)	Gesam	oßte tbreite m)
		D.min	D	D.max (1)	D.max (²)		(1)	(2)
1 3/4-19	1.20	582	589	597	605	50	54	58
2-14		461	468	477	484			
2-15		486	493	501	509			
2-16		511	518	526	534			
2-17		537	544	552	560			
2-18	1.35	562	569	577	585	55	58	63
2-19		588	595	603	611			
2-20		613	620	628	636			
2-21		638	645	653	661			
2-22		663	670	680	686			
2 1/4-14		474	482	492	500			
2 1/4-15		499	507	517	525			
2 1/4-16		524	532	540	550			
2 1/4-17		550	558	566	576			
2 1/4-18	1.50	575	583	591	601	62	66	71
2 1/4-19		601	609	617	627			
2 1/4-20		626	634	642	652			
2 1/4-21		651	659	667	677			
2 1/4-22		677	685	695	703			
2 1/2-14		489	498	508	520			
2 1/2-15		514	523	533	545			
2 1/2-16		539	548	558	570			
2 1/2-17		565	574	584	596			
2 1/2-18	1.60	590	599	609	621	68	72	78
2 1/2-19		616	625	635	647			
2 1/2-20		641	650	660	672			
2 1/2-21		666	675	685	697			
2 1/2-22		692	701	711	723			
2 3/4-14		499	508	518	530			
2 3/4-15		524	533	545	555			
2 3/4-16		549	558	568	580			
2 3/4-17		575	584	594	606			
2 3/4-18	1.85	600	609	621	631	75	80	86

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)		Außendur (mi			Quer- schnitts- breite (mm)	Grö Gesam (m	
		D.min	D	D.max (1)	D.max (2)		(1)	(2)
2 3/4-19		626	635	645	657			
2 3/4-20		651	660	670	682			
2 3/4-21		676	685	695	707			
2 3/4-22		702	711	721	733			
3-16		560	570	582	594			
3-17		586	596	608	620			
3-18	1.85	611	621	633	645	81	86	93
3-19		637	647	659	671			
3 1/4-16		575	586	598	614			
3 1/4-17		601	612	624	640			
3 1/4-18	2.15	626	637	651	665	89	94	102
3 1/4-19		652	663	675	691			

Tabelle 3 Reifen für Krafträder Normal-Querschnittsgrößen

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)		Außendurchmesser (mm)					Größte Gesamtbreite (mm)	:
		D.min	D	D.max (1)	D.max (2)		(3)	(4)	(5)
2.00-14		460	466	478					
2.00-15		485	491	503					
2.00-16		510	516	528					
2.00-17	1.20	536	542	554		52	57	60	65
2.00-18		561	567	579					
2.00-19		587	593	605					
2.25-14		474	480	492	496				
2.25-15		499	505	517	521				
2.25-16		524	530	542	546				
2.25-17	1.60	550	556	568	572	61	67	70	75
2.25-18		575	581	593	597				
2.25-19		601	607	619	623				

⁽¹) Normal-Straßenreifen (²) Spezialreifen und M + S-Reifen

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)			rchmesser m)		Querschnitts- breite (mm)		Größte Gesamtbreite (mm)	:
		D.min	D	D.max (1)	D.max (2)		(3)	(4)	(5)
2.50-14		486	492	506	508				
2.50-15		511	517	531	533				
2.50-16		536	542	556	558				
2.50-17	1.60	562	568	582	584	65	72	75	79
2.50-18		587	593	607	609				
2.50-19		613	619	633	635				
2.50-21		663	669	683	685				
2.75-14		505	512	524	530				
2.75-15		530	537	549	555				
2.75-16		555	562	574	580				
2.75-17	1.85	581	588	600	606	75	83	86	91
2.75-18		606	613	625	631				
2.75-19		632	639	651	657				
2.75-21		682	689	701	707				
3.00-14		519	526	540	546				
3.00-15		546	551	565	571				
3.00-16		569	576	590	596				
3.00-17	1.85	595	602	616	622	80	88	92	97
3.00-18		618	627	641	647				
3.00-19		644	653	667	673				
3.00-21		694	703	717	723				
3.00-23		747	754	768	774				
3.25-14		531	538	552	560				
3.25-15		556	563	577	585				
3.25-16		581	588	602	610				
3.25-17	2.15	607	614	628	636	89	98	102	108
3.25-18		630	639	653	661				
3.25-19		656	665	679	687				
3.25-21		708	715	729	737				
3.50-14		539	548	564	572				
3.50-15		564	573	589	597				
3.50-16		591	598	614	622				
3.50-17	2.15	617	624	640	648	93	102	107	113
3.50-18		640	649	665	673				
3.50-19		666	675	691	699				
3.50-21		716	725	741	749				

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)			rchmesser m)		Querschnitts- breite (mm)		Größte Gesamtbreite (mm)	
		D.min	D	D.max (1)	D.max (²)		(3)	(4)	(5)
3.75-16		601	610	626	634				
3.75-17		627	636	652	660				
3.75-18	2.15	652	661	677	685	99	109	114	121
3.75-19		678	687	703	711				
4.00-16		611	620	638	646				
4.00-17		637	646	664	672				
4.00-18	2.50	662	671	689	697	108	119	124	130
4.00-19		688	697	715	723				
4.25-16		623	632	650	660				
4.25-17		649	658	676	686				
4.25-18	2.50	674	683	701	711	112	123	129	137
4.25-19		700	709	727	737				
4.50-16		631	640	658	668				
4.50-17		657	666	684	694				
4.50-18	2.75	684	691	709	719	123	135	141	142
4.50-19		707	717	734	745				
5.00-16		657	666	686	698				
5.00-17		683	692	710	724				
5.00-18	3.00	708	717	735	749	129	142	148	157
5.00-19		734	743	761	775				

Tabelle 4 Reifen für Krafträder Niederquerschnittsgrößen

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)		Außendurchmesser (mm)					Größte Gesamtbreite (mm)	
		D.min	D	D.max (1)	D.max (2)		(3)	(4)	(⁵)
3.60-18		605	615	628	633				
	2.15					93	102	108	113
3.60-19		631	641	653	658				
4.10-18		629	641	654	663				
	2.50					108	119	124	130
4.10-19		655	667	679	688				

⁽¹) Normal-Straßenreifen.
(²) Spezialreifen und M + S-Reifen.
(³) Normal-Straßenreifen bis zur Geschwindigkeitskategorie P (einschließlich)
(⁴) Normal-Straßenreifen oberhalb der Geschwindigkeitskategorie P und M + S-Reifen.
(⁵) Spezialreifen.

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)		Außendurchmesser (mm)					Größte Gesamtbreite (mm)	
		D.min	D	D.max (1)	D.max (2)		(3)	(4)	(⁵)
5.10-16		615	625	643	651				
5.10-17	3.00	641	651	670	677	129	142	150	157
5.10-18		666	676	694	702				
4.25/85-18	2.50	649	659	673	683	112	123	129	137
4.60-16		594	604	619	628				
4.60-17	2.75	619	630	642	654	117	129	136	142
4.60-18		644	654	670	678				
6.10-16	4.00	646	658	678	688	168	185	195	203

Tabelle 5 Reifen für abgewandelte Krafträder (1)

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)	Aı	ußendurchmess (mm)	ser	Querschnittsbreite (mm)	Größte Gesamtbreite (mm)
		D.min	D	D.max		
3.00-8C		359	369	379		
3.00 -10C	2.10	410	420	430	80	86
3.00 -12C		459	471	479		
3.50-8C		376	386	401		
3.50-10C	2.50	427	437	452	92	99
3.50-12C		478	488	503		
4.00-8C		405	415	427		
4.00-10C	3.00	456	466	478	108	117
4.00-12C		507	517	529		
4.50-8C		429	439	453		
4.50-10C	3.50	480	490	504	125	135
4.50-12C		531	541	555		
5.00-8C		455	465	481		
5.00-10C	3.50	506	516	532	134	145
5.00-12C		555	567	581		

⁽¹) Vom Tag des In-Kraft-Tretens der Ergänzung 8 zu dieser Regelung an sollen keine neuen Genehmigungen mehr für diese Reifen in Übereinstimmung mit der Regelung Nr. 75 erteilt werden. Diese Reifengrößen sind jetzt in der Regelung Nr. 54 Anhang 5 Teil I Tabelle A enthalten.

⁽¹) Normal-Straßenreifen.
(²) Spezialreifen und M + S-Reifen.
(³) Normal-Straßenreifen bis zur Geschwindigkeitskategorie P (einschließlich)
(*) Normal-Straßenreifen oberhalb der Geschwindigkeitskategorie P und M + S-Reifen.
(5) Spezialreifen.

Tabelle 6 **Reifen für Krafträder**

Niederdruckgrößen

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)	Αι	ıßendurchmess (mm)	ser	Querschnittsbreite (mm)	Größte Gesamtbreite (mm)
		D.min	D	D.max		
5.4-10		474	481	487		
5.4-12		525	532	547		
5.4-14	4.00	575	582	598	135	143
5.4-16		626	633	649		
6.7-10		532	541	561		
6.7-12	5.00	583	592	612	170	180
6.7-14		633	642	662		

Tabelle 7

Reifen für Krafträder

Größen und Abmessungen von amerikanischen Reifen

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)	Aı	ußendurchmess (mm)	ser	Querschnittsbreite (mm)	Größte Gesamtbreite (mm)
		D.min	D	D.max		
MH90- 21	1.85	682	686	700	80	89
MJ90 — 18	2.15	620	625	640		
					89	99
MJ90 — 19	2.15	645	650	665		
ML90 — 18	2.15	629	634	650		
					93	103
ML90 — 19	2.15	654	659	675		
MM90 — 19	2.15	663	669	685	95	106
MN90 — 18	2.15	656	662	681	104	116
MP90 — 18	2.15	667	673	692	108	120
MR90 — 18	2.15	680	687	708	114	127
MS90 — 17	2.50	660	667	688	121	134
MT90 — 16	3.00	642	650	672		
					130	144
MT90 — 17	3.00	668	675	697		

Reifengröße	Breite der Messfelge (Kennzahl)	Außendurchmesser (mm)			Querschnittsbreite (mm)	Größte Gesamtbreite (mm)
		D.min	D	D.max		
MU90 — 15M/C	3.50	634	642	665		
					142	158
MU90 — 16	3.50	659	667	690		
MV90 — 15M/C	3.50	643	651	675	150	172
MP85 — 18	2.15	654	660	679	108	120
MR85 — 16	2.15	617	623	643	114	127
MS85 — 18	2.50	675	682	702	121	134
MT85 — 18	3.00	681	688	709	130	144
MU85 16M/C	3.50	650	658	681	142	158
MV85 — 15M/C	3.50	627	635	658	150	172

MESSVERFAHREN FÜR LUFTREIFEN

 Der Reifen ist auf die vom Hersteller benannte Messfelge gemäß Absatz 4.1.12 dieser Regelung zu montieren und auf den vom Hersteller angegebenen Luftdruck aufzupumpen.

Alternativ dazu kann der Aufpumpdruck der folgenden Tabelle entnommen werden:

Reifenart		Geschwindigkeitskategorie	Druck	
			bar	kPa
normal.		F, G, J, K, L, M, N, P, Q, R, S	2,25	225
normal		T, U, H, V, W	2,80	280
verstärkt		F bis P		
		Q, R, S, T, U, H, V	3,30	330
Abgewandelte Krafträder (¹)	4PR		3,50	350
	6PR	F bis M	4,00	400
	8PR		4,50	450
	normal	В	2,25	225
Moped	verstärkt	В	2,80	280

⁽¹) Vom Tag des In-Kraft-Tretens der Ergänzung 8 zu dieser Regelung an sollen keine neuen Genehmigungen mehr für diese Reifen in Übereinstimmung mit der Regelung Nr. 75 erteilt werden. Diese Reifengrößen sind jetzt in der Regelung Nr. 54 enthalten.

Für andere Reifenarten ist bis zu dem Druck aufzupumpen, der vom Hersteller angegeben ist.

- 2. Der auf seine Felge montierte Reifen ist mindestens 24 Stunden lang bei Prüfraumtemperatur zu konditionieren.
- 3. Danach ist der Luftdruck erneut dem in Absatz 1 angegebenen Wert anzupassen.
- 4. Die Gesamtbreite wird mit einem Taster an sechs gleichmäßig am Umfang verteilten Punkten gemessen, wobei die Dicke von Scheuerrippen und -leisten zu berücksichtigen ist. Der größte auf diese Weise ermittelte Messwert gilt als Gesamtbreite.
- 5. Der Außendurchmesser wird bestimmt, indem man den größten Außenumfang misst und durch π (3.1416) dividiert.

VERFAHREN FÜR DIE BELASTUNGS-/GESCHWINDIGKEITSPRÜFUNGEN

- VORBEREITUNG DES REIFENS
- 1.1. Ein neuer Reifen ist auf die vom Hersteller angegebene Messfelge gemäß Absatz 4.1.12 dieser Regelung zu montieren.
- 1.2. Der Reifen ist auf den in der folgenden Tabelle angegebenen Druck aufzupumpen:

Prüfluftdruck (bar)						
Reifengröße		Geschwindigkeitskategorie	Luftdruck			
Kenengrose		Geschwindigkenskategorie	bar	kPa		
		F, G, J, K	2,50	250		
		L, M, N, P	2,50	250		
normal		Q, R, S	3,00	300		
		T, U, H, V	3,50	350		
verstärkt		F, G, J, K, L, M, N, P	3,30	330		
		Q, R, S, T, U, H, V	3,90	390		
	4PR		3,70	370		
abgewandelte Krafträder (¹)	6PR	F, G, J, K, L, M	4,50	450		
	8PR		5,20	520		
Manual	normal	В	2,50	250		
Moped	verstärkt	В	3,00	300		

⁽¹) Vom Tag des In-Kraft-Tretens der Ergänzung 8 zu dieser Regelung an sollen keine neuen Genehmigungen mehr für diese Reifen in Übereinstimmung mit der Regelung Nr. 75 erteilt werden. Diese Reifengrößen sind jetzt in der Regelung Nr. 54 enthalten.

Bei Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h beträgt der Prüfdruck 3,20 bar (320 kPa).

Für andere Reifentypen ist bis zu dem Druck aufzupumpen, der vom Hersteller angegeben ist.

- 1.3. Auf Wunsch des Herstellers darf in begründeten Fällen von dem Prüfluftdruck, der in Absatz 1.2 angegeben ist, abgewichen werden. In einem solchen Fall muss der Reifen auf diesen Druck aufgepumpt werden.
- 1.4. Das Rad mit dem montierten Reifen ist bei Prüfraumtemperatur mindestens drei Stunden lang zu konditionieren.
- 1.5. Danach ist der Reifenluftdruck erneut dem in Absatz 1.2 oder 1.3 angegebenen Wert anzupassen.
- 2. PRÜFVERFAHREN
- 2.1. Das Rad mit dem montierten Reifen ist auf einer Prüfachse zu befestigen und gegen die Außenseite einer glatten Prüftrommel von 1,7 m ± 1 % oder 2,0 m ± 1 % Durchmesser zu drücken.
- 2.2. Auf die Prüfachse ist eine Last aufzubringen, die jeweils 65 % entspricht von:
- 2.2.1. der größten zulässigen Tragfähigkeit, die sich aus der Tragfähigkeitskennzahl für Reifen mit Symbolen für die Geschwindigkeitskategorie bis einschließlich H ergibt;
- 2.2.2. der größten zulässigen Tragfähigkeit bei einer Höchstgeschwindigkeit von 240 km/h bei Reifen mit dem Symbol "V" für die Geschwindigkeitskategorie (siehe Absatz 2.33.3 dieser Regelung);
- 2.2.3. der größten zulässigen Tragfähigkeit bei einer Höchstgeschwindigkeit von 270 km/h bei Reifen mit dem Symbol "W" für die Geschwindigkeitskategorie (siehe Absatz 2.33.3);
- 2.2.4. der größten zulässigen Tragfähigkeit bei der Höchstgeschwindigkeit, die vom Reifenhersteller für Reifen angegeben ist, die für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h (beziehungsweise 270 km/h) geeignet sind (siehe Absatz 6.2.1.1).

- 2.2.5. Bei Reifen für Mopeds (Symbol "B" für die Geschwindigkeitskategorie) beträgt die Prüflast 65 % bei einem Durchmesser der Prüftrommel von 1,7 m und 67 % bei einem Durchmesser von 2,0 m.
- 2.3. Der Reifendruck darf während der Prüfung nicht korrigiert und die Prüflast muss konstant gehalten werden.
- 2.4. Während der Prüfung muss die Temperatur im Prüfraum zwischen 20 °C und 30 °C gehalten werden oder bei einer höheren Temperatur, wenn der Hersteller zustimmt.
- 2.5. Die Prüfung ist ohne Unterbrechungen auf folgende Weise durchzuführen:
- 2.5.1. der Zeitraum für den Anstieg der Geschwindigkeit von 0 bis zur Anfangsprüfgeschwindigkeit beträgt 20 Minuten.
- 2.5.2. die Anfangsprüfgeschwindigkeit ist bei Verwendung einer Prüftrommel mit 2,0 m Durchmesser 30 km/h geringer als die Geschwindigkeit, die dem Symbol für die Geschwindigkeitskategorie auf dem Reifen (siehe Absatz 2.28.2 dieser Regelung) entspricht, und 40 km/h geringer, wenn eine Prüftrommel mit 1,7 m Durchmesser verwendet wird
- 2.5.2.1. Die Höchstgeschwindigkeit, die bei der zweiten Prüfung bei Reifen zu berücksichtigen ist, die für Geschwindigkeiten von mehr als 240 km/h geeignet und mit dem Buchstaben "V" in der Größenbezeichnung gekennzeichnet sind (oder 270 km/h bei Reifen mit dem Buchstaben "Z" in der Größenbezeichnung), ist die vom Reifenhersteller angegebene Höchstgeschwindigkeit (siehe Absatz 4.1.15).
- 2.5.3. Geschwindigkeitsstufen von 10 km/h;
- 2.5.4. Prüfdauer auf jeder Stufe: zehn Minuten;
- 2.5.5. Gesamtprüfdauer: eine Stunde;
- 2.5.6. größte Prüfgeschwindigkeit: die größte zugelassene Geschwindigkeit des Reifentyps, wenn die Prüfung mit der 2,0-m-Trommel erfolgt; größte zugelassene Geschwindigkeit des Reifentyps minus 10 km/h, wenn die Prüfung mit der 1,7-m-Trommel erfolgt.
- 2.5.7. Bei Mopedreifen (Symbol "B" für die Geschwindigkeitskategorie) beträgt die Prüfgeschwindigkeit 50 km/h, der Zeitraum für den Anstieg von 0 bis zur Geschwindigkeit 50 km/h zehn Minuten und die Prüfdauer auf einer Geschwindigkeitsstufe 30 Minuten bei einer Gesamtprüfdauer von 40 Minuten.
- 2.6. Jedoch ist bei der Durchführung der zweiten Prüfung zur Bestimmung der maximalen Leistungsfähigkeit von Reifen, die für eine Geschwindigkeit von mehr als 240 km/h geeignet sind, folgendes Verfahren anzuwenden:
- 2.6.1. 20 Minuten für den Anstieg der Geschwindigkeit von 0 bis zur Anfangsprüfgeschwindigkeit.
- 2.6.2. 20 Minuten bei der Anfangsprüfgeschwindigkeit,
- 2.6.3. zehn Minuten für den Anstieg zur höchsten Prüfgeschwindigkeit,
- 2.6.4. fünf Minuten bei der höchsten Prüfgeschwindigkeit.
- 3. GLEICHWERTIGE PRÜFUNGEN

Falls ein anderes als das oben beschriebene Verfahren angewendet wird, ist dessen Gleichwertigkeit nachzuweisen.

REIFENTRAGFÄHIGKEIT IN ABHÄNGIGKEIT VON DER GESCHWINDIGKEIT

	Tragfähigkeitsänderung (%)									
	Moped		rchmesserkennzahl bis nschließlich 12			Felgendurchmesserkennzahl 13 und darüber				
Geschwi- ndigkeit	Symbol	für die Gesc	hwindigkeitskategorie			Symbol für die Geschwindigkeitskategorie				
(km/h)	В	J	K	L	J	K	L	М	N	P und darüber
30	+ 30	+ 30			+ 30					
50	0	+ 30			+ 30					
60		+ 23	Siehe Spalte J		+ 23	Siehe Spalte J				
70		+ 16			+ 16					
80		+ 10			+ 10					+ 14
90		+ 5		+ 7,5	+ 5		+ 7,5	+ 7,5	+ 7,5	+ 12
100		0	0	+ 5	0	0	+ 5,0	+ 5	+ 5	+ 10
110		- 7	0	+ 2,5		0	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5	+ 8
120		- 15	- 6	0			0	0	0	+ 6
130		- 25	-12	– 5				0	0	+ 4
140									0	

PRÜFVERFAHREN FÜR DIE DYNAMISCHE AUSDEHNUNG DER REIFEN

- 1. ANWENDUNGSBEREICH UND PRÜFUMFANG
- 1.1. Dieses Prüfverfahren wird bei Reifen gemäß den Absätzen 3.4.1 und 4.1 angewandt.
- 1.2. Es dient zur Bestimmung der maximalen Reifenausdehnung unter dem Einfluß der Zentrifugalkraft bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.
- 2. BESCHREIBUNG DES PRÜFVERFAHRENS
- 2.1. Die Pr
 üfachse und die Felge m
 üssen
 überpr
 üft werden, um sicherzustellen, dass bei der Messung am Wulstsitz des Rades der H
 öhenschlag weniger als ± 0,5 mm und der Seitenschlag weniger als ± 0,5 mm betr
 ägt.
- 2.2. Einrichtung zur Darstellung der Außenform

Eine beliebige Einrichtung (Projektionsgitter, Kamera, Punktleuchten und andere), mit der die äußere Form des Reifenquerschnittes deutlich dargestellt oder eine senkrecht zur Gürtellinie des Reifens verlaufende Umrisslinie an der Stelle der stärksten Verformung der Lauffläche abgebildet werden kann.

Bei dieser Einrichtung sollten Verzerrungen auf ein Mindestmaß reduziert sein, und es sollte ein konstantes (bekanntes) Verhältnis (K) zwischen der dargestellten Form und den tatsächlichen Reifenabmessungen bestehen.

Mit Hilfe dieser Einrichtung muss ein Bezug zwischen der Reifenform und der Raddrehachse hergestellt werden können.

- 2.3. Die Abweichung der Geschwindigkeit der äußeren Reifenlauffläche, mit einem Stroboskop gemessen, darf bei der entsprechenden Reifenhöchstgeschwindigkeit nicht mehr als ± 2 % betragen.
- 2.4. Falls ein anderes Prüfverfahren angewendet wird, ist dessen Gleichwertigkeit nachzuweisen.
- 3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG
- 3.1. Während der Prüfung muss die Temperatur im Prüfraum zwischen 20 °C und 30 °C gehalten werden; mit Zustimmung des Herstellers darf sie auch höher sein.
- 3.2. Der zu prüfende Reifen muss die Belastungs-/Geschwindigkeitsprüfung gemäß Anhang 7 dieser Regelung erfüllt haben, ohne dass irgendwelche Schäden aufgetreten sind.
- 3.3. Der zu prüfende Reifen muss auf ein Rad mit einer der anzuwendenden Norm entsprechenden Felge montiert werden.
- 3.4. Der Reifenluftdruck (Prüfdruck) muss dem in Absatz 3.4.1 angegebenen Wert entsprechen.
- 3.4.1. Straßenreifen in Diagonalbauart oder Gürtelreifen mit Diagonalkarkasse.

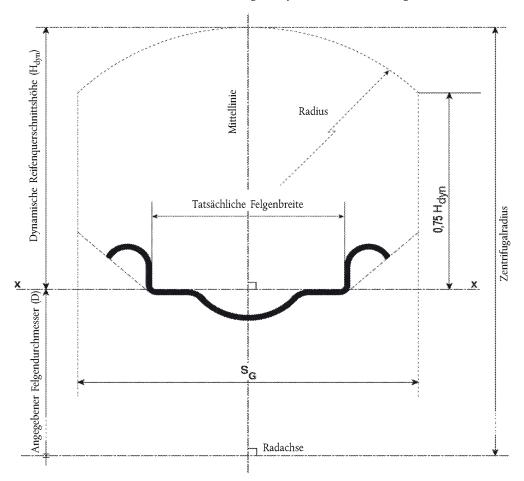
Geschwindigkeitskategorie	Reifenart	Prüfdruck	
		bar	kPA
P/Q/R/S	normal	2,5	250
T und darüber	normal	2,9	290

- 3.5. Das Rad mit dem montierten Reifen ist bei Prüfraumtemperatur mindestens drei Stunden lang zu konditionieren.
- 3.6. Nach dieser Konditionierung ist der Luftdruck wieder dem in Absatz 3.4 angegebenen Wert anzupassen.
- 3.7. Das Rad mit dem montierten Reifen ist so auf der Prüfachse zu befestigen, dass es frei drehbar ist. Der Reifen kann entweder durch einen Antriebsmotor, der auf die Drehachse des Reifens wirkt, oder eine Prüftrommel, gegen die er gepresst wird, gedreht werden.
- 3.8. Das Rad mit dem montierten Reifen ist ohne Unterbrechung innerhalb von fünf Minuten auf die höchstzulässige Geschwindigkeit des Reifens zu beschleunigen.
- 3.9. Die Einrichtung zur Darstellung der Außenform ist so aufzustellen, dass sie senkrecht zur Drehung der Lauffläche des geprüften Reifens angeordnet ist.
- 3.10. Es ist sicherzustellen, dass die Umfangsgeschwindigkeit der Reifenlauffläche nicht um mehr als ± 2 % von der für den Reifen höchstzulässigen Geschwindigkeit abweicht. Die Geschwindigkeit ist mindestens fünf Minuten lang konstant zu halten, anschließend ist der Reifenquerschnitt im Bereich der stärksten Verformung abzubilden oder zu überprüfen, dass der Reifen nicht über die Umrisslinie hinausreicht.

4. AUSWERTUNG

4.1. Die Umrisslinie (Umhüllende), die für den montierten Reifen bzw. das Rad vorgesehen ist, muss wie im folgenden Beispiel sein.

Umrisslinie für die Prüfung der dynamischen Ausdehnung



 $S_G=Gr$ ößte Gesamtbreite im Betrieb (Diese ändert sich um 1 mm pro Änderung der Kennzahl zur Felgenbreite um 0,1)

 H_{dyn} = Zentrifugalradius — D/2.

Entsprechend den Absätzen 6.1.4 und 6.1.5 dieser Regelung wurden folgende Grenzen für die Umrisslinie festgelegt:

Geschwindigkeitskategorie	H _{dyn} (mm)			
	Verwendungsart: normal	Verwendungsart: M + S und spezial		
P/Q/R/S	H × 1,10	H × 1,15		
T/U/H	H × 1,13	H × 1,18		
mehr als 210 km/h	H × 1,16	_		

- 4.1.1. Die Hauptabmessungen der Umrisslinie müssen gegebenenfalls verändert werden, wobei das konstante Verhältnis K (siehe Absatz 2.2) zu berücksichtigen ist.
- 4.2. Die Außenform des bei Höchstgeschwindigkeit abgebildeten Reifens darf in Bezug auf die Reifenachsen nicht über die Umrisslinie hinausgehen.
- 4.3. Der Reifen ist für keine weitere Prüfung zu verwenden.